

123131

Abschrift



**Amtsgericht
Nordhorn**

Verkündet am: 19.06.2012

Geschäfts-Nr.:
3 C 1596/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

Unterbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Nordhorn auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2012 durch
den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 3.) Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird gestattet, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages
abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Zahlung restlichen Schadensersatzes anlässlich eines Verkehrsunfalls.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Beklagte anlässlich des Schadens, den die Klägerin bei dem Verkehrsunfall vom 26.02.2010 erlitt, dem Grunde nach zu 100 % haftet. Streitig ist allein die Höhe des Anspruchs.

Nach dem Verkehrsunfall beauftragte die Klägerin den Sachverständigen K. mit der Ermittlung der Reparaturkosten. Am 02.03.2010 lag das Gutachten vor. Wegen des Inhalts wird im Einzelnen auf Blatt 5 ff d.A. verwiesen. Der Sachverständige bezifferte die Reparaturkosten mit 5.364,53 € netto. In Anbetracht der Höhe der Reparaturkosten überlegte die Klägerin, ob eine Reparatur wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Sie ließ daher den Sachverständigen K. beauftragen, auch den Wiederbeschaffungs- und den Restwert für ihr unfallbeschädigtes Fahrzeug zu ermitteln. Über ihre Prozessbevollmächtigten ließ sie das Reparaturkostengutachten am 03.03.2010 an die Beklagte versenden. In dem weiteren Gutachten des Sachverständigen K. vom 03.03.2010 wurde der Wiederbeschaffungswert für das klägerische Fahrzeug mit 7.500,00 € ermittelt. Der Restwert wurde mit 2.000,00 € angegeben.

Daraufhin entschied sich die Klägerin für eine Ersatzbeschaffung. Bereits am 06.03.2010 erwarb sie einen neuen PKW. Hiervon setzten die Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 10.03.2010 in Kenntnis. Gleichzeitig wurde der Schaden abgerechnet und die ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen K. beigefügt.

Hierauf erwiderte die Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2010. Sie reduzierte die kalkulierten Reparaturkosten auf einen Betrag in Höhe von 4.691,08 € unter Hinweis auf einen Prüfbericht. Die Beklagte verwies die Klägerin auf die günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma X. Wegen der Einzelheiten des Prüfberichts wird auf Blatt 45 und 46 d.A. Bezug genommen. Die Beklagte zahlte zunächst nur 4.691,08 € an die Klägerin aus.

Hiermit ist die Klägerin nicht einverstanden. Sie rechnet auf der Basis des Reparaturkostengutachtens und den Feststellungen zum Wiederbeschaffungs- und Restwert ab. Aufgrund eines Netto-Wiederbeschaffungswerts in Höhe von 7.352,94 € und einem Restwert in Höhe von 2.000,00 € errechnet die Klägerin einen Ersatzanspruch in Höhe von 5.352,94 €. Die Differenzbesteuerung aus der

Ersatzbeschaffung in Höhe von 127,45 € rechnet die Klägerin hinzu. Insgesamt errechnet sie einen ersatzfähigen Schaden in Höhe von 5.480,39 €. Bringt man hiervon die Zahlung der Beklagten in Abzug, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 789,31 €, der zunächst mit der Klage auch geltend gemacht worden ist. Nachdem die Beklagte auch die Differenzbesteuerung in Höhe von 127,45 € gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin meint, sie könne auf Basis des Reparaturkostengutachtens abrechnen. Hierzu behauptet sie, auf die Höhe der Reparaturkosten lt. Gutachten K. vertraut zu haben. Die Mitteilung der Versicherung vom 18.03.2010 über eine kostengünstigere Reparaturmöglichkeit sei zu spät gekommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 661,68 € nebst Zinsen seit dem 16.04.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die kostengünstige Reparaturmöglichkeit der Firma X. Überdies hält sie die Schadensberechnung der Klägerin für nicht zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls vom 26.02.2010 ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 661,68 € nicht zu.

Unstreitig haftet die Beklagte für die Unfallfolgen dem Grunde nach zu 100 %. Der Höhe nach ist die Schadensberechnung der Klägerin jedoch nicht zutreffend.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann gemäß § 249 BGB Naturalrestitution beanspruchen. Hierfür bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder entscheidet sich der Geschädigte für eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges oder er schafft eine

gleichwertige Ersatzsache an. Der Geschädigte muss die Variante wählen, die den geringeren Aufwand erfordert (Palandt/Grüneberg BGB, Kommentar, § 249 Randnummer 22).

Die **Reparaturkosten** belaufen sich nach dem Gutachten des Sachverständigen K. vom 01.03.2010 auf 5.364,53 € netto. Offensichtlich hat der Sachverständige K. hierbei die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt berücksichtigt. Diese Stundensätze sind hier aber nicht maßgeblich. Dies ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit der Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten. Über diese Problematik haben der BGH und auch das Amtsgericht Nordhorn mehrfach entschieden (s. dazu im Einzelnen das Urteil des Amtsgerichts Nordhorn vom 06.12.2011, Az.: 3 C 1026/11).

Maßgeblich ist zunächst das sogenannte Porsche-Urteil des BGH (BGHZ 155, 1 ff.) aus dem Jahr 2003. Danach ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, seiner Schadensberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der BGH ist allerdings der Auffassung, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss.

In dem VW-Urteil vom 20.10.2009 (BB 2009, 2321) hat der BGH die Antwort auf die Frage konkretisiert, ob und ggfls. unter welchen Voraussetzungen es dem Geschädigten zumutbar ist, sich auf eine kostengünstige Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Danach ist es so, dass bei Fahrzeugen im Alter von bis zu drei Jahren ein Verweis auf andere Reparaturmöglichkeiten grundsätzlich nicht möglich ist. Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, ist dies aber anders. Bei einem derartigen Kraftfahrzeug muss der Geschädigte auch die Reparatur in einer freien Werkstatt in Betracht ziehen. Für den Geschädigten kann es dann zumutbar sein, sich auf eine alternative Reparaturmöglichkeit verweisen zu lassen. Insoweit spielt es eine Rolle, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, ob es scheckheftgepflegt und ob es tatsächlich nach einem Unfall repariert worden ist.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung kann die Klägerin nur die Kosten der von der Beklagten aufgezeigten günstigeren Reparaturmöglichkeit erstattet verlangen. Die

Beklagte hat die Klägerin auf die Werkstatt der Firma X verwiesen und hierzu einen Prüfbericht vorgelegt. Die Kfz-Werkstatt X ist dem Gericht aus zahlreichen Zivilprozessen bekannt, weil sie immer wieder von den Versicherungen als günstigere Reparaturmöglichkeit vorgezeigt wird. Die von der Beklagten angegebenen Stundenverrechnungssätze der Firma X sind offensichtlich der Höhe nach richtig und werden von der Klägerin auch nicht in Zweifel gezogen. Dies gilt im Übrigen für die gesamten Konditionen der Firma X, die die Klägerin nicht in Abrede gestellt hat. Die Karosseriewerkstatt X ist auch eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit für die Klägerin. Das Gericht hat bereits vor Jahren die Fachwerkstatt X in einem anderen Zivilverfahren gutachterlich durch das Ingenieurbüro D. untersuchen lassen. In dem Urteil vom 07.08.2008 (Az.: 3 C 729/07) wurde insoweit festgestellt, dass es sich bei der Firma X um eine spezialisierte Karosseriewerkstatt handelt, bei der eine fachgerechte Instandsetzung ohne verbleibende Mängel zu erwarten ist. An jenem Rechtsstreit waren im Übrigen die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin beteiligt, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Verfahren der Klägerseite bekannt ist. Aus der Warte des erkennenden Gerichts ist es daher nicht zweifelhaft, dass es der Klägerin im vorliegenden Fall zumutbar gewesen wäre, für die Reparatur ihres Fahrzeugs die Reparaturwerkstatt X aufzusuchen. Unstreitig ist im Übrigen, dass das Fahrzeug der Klägerin zum Unfallzeitpunkt ca. 6 Jahre alt war.

Die im Prüfbericht angesetzten Stundenverrechnungssätze der Firma X sind offensichtlich zutreffend. In dieser Werkstatt sollen Verbringungskosten und UPE-Aufschläge nicht anfallen. Dem Prüfbericht ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Selbst wenn man annehmen wollte, die Klägerin habe den Inhalt des Prüfberichts über ihre Prozessbevollmächtigten - stillschweigend - bestreiten lassen, wäre dies nicht ausreichend. Die Klägerin wäre vielmehr gehalten gewesen, die einzelnen Punkte des Prüfberichts konkret in Abrede zu stellen. Dies ist nicht geschehen. Dementsprechend ist der Prüfbericht als zugestanden anzusehen.

Auf Reparaturkostenbasis kann die Klägerin daher nur die zugestandenen 4.691,08 € beanspruchen.

Der **Wiederbeschaffungsaufwand** beläuft sich demgegenüber entsprechend der Abrechnung der Klägerin auf einen Betrag in Höhe von 5.352,94 €. Da die Ersatzbeschaffung zu einem Kaufpreis in Höhe von 6.500,00 € der Differenzbesteuerung unterlag, ist der Mehrwertsteueranteil in Höhe von 127,45 € gleichzeitig erstattungsfähig. Dieser Betrag ist bereits gezahlt worden.

Vergleicht man die beiden Möglichkeiten der Naturalrestitution, ist die Reparaturvariante günstiger.

Die Klägerin kann den darüber hinausgehend beanspruchten Betrag, der sich auf Wiederbeschaffungsbasis ergibt, nicht beanspruchen. Die Beklagte haftet insoweit nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes.

Die Klägerin macht insoweit geltend, dass der Verweis der Beklagten auf die günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma X mit Schreiben vom 18.03.2010 zu spät erfolgt sei. Denn unstreitig erfolgte die Ersatzbeschaffung bereits am 06.03.2010. Die Klägerin meint insoweit, die Beklagte habe ihre Kalkulation zu spät vorgenommen. Sie - die Klägerin - habe daher auf die Richtigkeit der Feststellungen des Sachverständigen vertrauen können.

Das erkennende Gericht vermag dieser Betrachtung nicht zu folgen. Die Frage, ob der Geschädigte eines Verkehrsunfalls bei einer fiktiven Abrechnung des Unfallschadens aufgrund eines Reparaturkosten-Gutachtens hinsichtlich getroffener Dispositionen - wie z.B. einer Ersatzbeschaffung - schützenswert erscheint, wird unterschiedlich beantwortet. Nach wohl herrschender Meinung ist ein Vertrauensschutz nicht berechtigt. (Landgericht Frankfurt/a.M., Urteil vom 19.01.2011, Az.: 2- 16 S 121/10, zitiert nach Juris; OLG Braunschweig, Urteil v. 27.07.2010, Aktz. 7 U 51/08, zitiert nach Juris; LG Stuttgart, Urteil v. 19.07.2010, Aktz. 4 S 48/10, zitiert nach Juris). Diese Gerichte sind der Auffassung, dass es bei einer fiktiven Schadensberechnung auf etwaige tatsächliche Dispositionen des Geschädigten nicht ankommt. Für die Berechnung des Schadens komme es vielmehr auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an, so dass der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit jederzeit möglich sei.

Dieser Auffassung ist offensichtlich nur eine Literaturstimme entgegen getreten. In dem Aufsatz von Richter (Versicherungsrecht 2011, 1111, 1112) wird für den Fall der Ersatzbeschaffung eine Parallele zu den Restwertfällen vollzogen, wie sie auch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin in diesem Rechtsstreit vertreten. Bei den Restwertfällen soll der Geschädigte auf die Restwertfeststellung im Gutachten vertrauen können, auch wenn nachträglich ein höheres Angebot durch die Versicherung vorgelegt wird, der Geschädigte aber bereits vorher disponiert hat.

Das Gericht hält die zweite Auffassung für nicht zutreffend. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für Vertrauensschutz auch nicht vor.

Eine ausreichende Vertrauensgrundlage ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Offensichtlich will die Klägerin auf die von dem Sachverständigen K. angesetzten Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt vertraut haben. Seine diesbezüglichen Feststellungen mögen zutreffend sein. Ohne weitere Begründung hat der Sachverständige derartige Stundenverrechnungssätze in seinem Gutachten zugrunde gelegt. Ob er dies durfte, ist letztlich eine Rechtsfrage. Insoweit ist entscheidend, dass die Klägerin anwaltlich vertreten war. Auf der Grundlage der vorgenannten BGH-Urteile (Porsche- und VW-Urteil, siehe oben) war von vornherein klar, dass die Klägerin mit ihrem etwa 6 Jahre alten Auto nicht auf der Basis der Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten abrechnen konnte. Dies war ohne weiteres erkennbar.

Daneben ist auch deshalb eine Vertrauensgrundlage nicht gegeben, weil die Beklagte gar nicht die Möglichkeit hatte, das Gutachten vor der Ersatzbeschaffung der Klägerin hinreichend zu prüfen. Die Klägerin trägt selbst vor, dass ihre Verfahrensbevollmächtigten das Gutachten über die Reparaturkosten mit Schreiben vom 03.03.2010 an die Beklagte übersandten. Mithin konnte das Gutachten frühestens am 04.03.2010 bei der Beklagten eingegangen sein. Die Ersatzbeschaffung erfolgte bereits zwei Tage später, am 06.03.2010 (Samstag). Die Klägerin konnte nicht ernsthaft erwarten, dass die Beklagte innerhalb dieser nur kurzen Zeitspanne das Reparaturkostengutachten überprüft und eventuelle Beanstandungen noch bis zum 05.03.2010 an die Klägerin zuleitet. Dies hätte bedeutet, dass die Beklagte eine Prüfungsfrist von noch nicht einmal einem Tag gehabt hätte. Selbst wenn die Beklagte bereits mit Schreiben vom 05.03.2010 geantwortet hätte, wäre ihr Antwortschreiben wahrscheinlich zu spät gekommen, da die Klägerin bereits am 06.03.2010 eine Ersatzbeschaffung vollzog. Mithin lag zum maßgeblichen Zeitpunkt am 06.03.2010 ein vertrauenerweckender Tatbestand nicht vor.

Das Reparaturkostengutachten von K. bietet insoweit keine ausreichende Vertrauensgrundlage. Während es bei den Restwertfällen um die Anknüpfung an die tatsächlichen Feststellungen des Sachverständigen zum Restwert durch Nachforschungen und der Einholung von mindestens drei Angeboten geht, ist im vorliegenden Fall die Frage der Höhe der anzusetzenden Stundenverrechnungssätze streitig. Letzteres ist eine Bewertungs- bzw. Rechtsfrage.

Nach alledem kann die Klägerin nur auf der Grundlage des Reparaturkostengutachtens abrechnen. Da die Beklagte hiernach reguliert hat, stehen der Klägerin keine weiteren Zahlungsansprüche zu.

Die Kostenentscheidung beruht zum Einen auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Hinsichtlich des erledigten Teils waren die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 a ZPO der Klägerin aufzuerlegen. Im Laufe des Rechtsstreits hat die Beklagte die Differenzbesteuerung in Höhe von 127,45 € bezahlt. Da nicht ersichtlich ist, dass diese Position von der Klägerin vorprozessual explizit gefordert worden ist, lässt sich ein Verzug der Beklagten nicht feststellen. Im Übrigen führt die nachträgliche Zahlung nicht zu einem Gebührensprung nach Klagereduzierung, so dass es insgesamt der Billigkeit entsprach, für den erledigten Teil keine besondere Kostenquote auszuwerfen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht